

V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 17. September 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Mai 2018¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 3a (neu) a^{bis}) Grundangebot Sozialberatung
1. Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde stellt in Ergänzung zu Leistungen der Sozialberatung nach der besonderen Gesetzgebung wenigstens folgende Angebote bereit:

- a) Beratung in Bezug auf persönliche und soziale Fragen sowie Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen;
- b) ...³
- c) Budgetberatung;
- d) Erziehungs- und Familienberatung.

Art. 3b (neu) 2. Kanton

¹ Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge aus für Leistungen im Rahmen des Grundangebots Sozialberatung, soweit:

- a) das Angebot einem Bedarf entspricht und
- b) die politischen Gemeinden nicht in der Lage sind, das Angebot allein oder in Zusammenarbeit mit anderen politischen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen.

² Die Ausrichtung von Beiträgen setzt den Abschluss einer Leistungsvereinbarung voraus.

Art. 6^{ter} (neu) Sozialhilfe im Asylbereich

¹ Der Kanton kann Aufgaben der Sozialhilfe im Asylbereich übernehmen, wenn dies der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Asylbereich entspricht und den Vollzug des Bundesrechts erleichtert.

² Die Regierung regelt in Abstimmung mit den Gemeinden die Zuständigkeiten, die Finanzierung und den Vollzug von Aufgaben des Kantons betreffend Sozialhilfe im Asylbereich.

¹ ABI 2018, 2333 ff.

² sGS 381.1.

³ Vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung gestrichen.

Art. 7 Grundsatz

¹ Betreuende Sozialhilfe erhält, wer weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter:

- a) der Hilfebedürftigkeit vorbeugen oder
- b) eine persönliche Notlage beheben kann.

² **Betreuende Sozialhilfe wird unabhängig vom Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe oder Nothilfe erbracht.**

³ **Art und Umfang der betreuenden Sozialhilfe werden im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person festgelegt. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Massnahmen der betreuenden Sozialhilfe aufgrund besonderer Bestimmungen.**

Art. 8 Leistungen

¹ **Die politische Gemeinde leistet Betreuende** ~~Betreuende~~ Sozialhilfe ~~wird insbesondere geleistet durch:~~

- a) ~~Beratung und persönliche Betreuung~~ **Sozialberatung nach Art. 3a dieses Erlasses;**
- b) ~~Mithilfe bei der Suche nach Arbeit und Wohnraum;~~
- c) ~~Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen.~~
- d) **Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration;**
- e) **sozialpädagogische Familienbegleitung.**

² **Die Unterhaltspflichtigen werden bei einer sozialpädagogischen Familienbegleitung höchstens im Umfang der Kostenbeteiligung bei stationären Massnahmen⁴ beteiligt.**

Art. 9c ~~b) Kostenersatz~~ **Zuständigkeit**

¹ Der Kanton leistet ~~einer politischen Gemeinde Kostenersatz für~~ Nothilfe nach Art. 9b dieses Erlasses, wenn:

- a) die Nothilfe an Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend und ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton aufhalten, ~~ausgerichtet wird~~ **auszurichten ist** und
- b) die Unterstützungskosten Fr. 500.– übersteigen.

² ~~Wird Nothilfe in einem Fall nach Abs. 1 dieser Bestimmung erbracht oder zugesichert:~~ **Die zuständige politische Gemeinde leistet Nothilfe in den übrigen Fällen.**

- a) ~~zeigt die zuständige politische Gemeinde dem Kanton dies unverzüglich an;~~
- b) ~~tritt sie dem Kanton allfällige Ansprüche gegenüber vorgelagerten Leistungspflichtigen ab.~~

⁴ Vgl. insbesondere Art. 40b Abs. 4 dieses Erlasses sowie Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31).

Art. 18 *Rückerstattung*
a) durch die unterstützte Person
1. bei rechtmässigem Bezug

¹ Wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft⁵ lebt, oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

^{1bis} Nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer:

- a) nach der Geburt seines Kindes Sozialhilfe bezieht, wobei die Rückerstattungspflicht für sechs Monate seit Geburt des Kindes entfällt;
- b) sein Kind betreut, für das kein **oder ein den gebührenden Unterhalt nicht deckender** Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde, ~~der den gebührenden Unterhalt deckt~~;
- c) für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat.

² Die Rückerstattung erstreckt sich nicht auf:

- a) die Kosten für die Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen oder sozialen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses;
- b) die Kosten für die betreuende Sozialhilfe, insbesondere die sozialpädagogische Familienbegleitung.

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «III. Stationäre Sozialhilfe» (neu). 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27a (neu) *Grundsatz*

¹ **Stationäre Sozialhilfe bezweckt, dass Personen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder besonderer Schutzbedürftigkeit auf Betreuung in einer stationären Einrichtung angewiesen sind, ein geeignetes Angebot zur Verfügung steht.**

² **Als stationäre Sozialhilfe gilt die Abgeltung von Leistungen, die Kanton, Gemeinden oder Dritte zugunsten von Personen nach Abs. 1 dieser Bestimmung in Form von Betreuung, Verpflegung und Unterkunft erbringen. Ausgenommen sind finanzielle Unterstützungen, die den hilfebedürftigen Personen direkt ausgerichtet werden.**

Art. 27b (neu) *Begriffe*

¹ **Als stationäre Einrichtung gilt eine räumliche Einheit, in der tags- und nachtsüber Betreuung, Verpflegung und Unterkunft für Personen nach Art. 27a Abs. 1 dieses Erlasses angeboten wird.**

² **Nicht als stationäre Einrichtung gilt eine räumliche Einheit, die von den betroffenen Personen hauptsächlich zu Wohnzwecken im Rahmen eines Mietverhältnisses nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶ genutzt wird.**

⁵ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

⁶ SR 220.

Gliederungstitel nach Art. 27b. 41^{bis}. Stationäre Einrichtungen für Betagte und Sterbehospiz-Einrichtungen

Art. 28 Grundsatz

¹ Die politische Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten.

² Sie kann die Aufgabe:

- a) gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen;
- b) mit Leistungsvereinbarung an die Ortsgemeinde oder an private Institutionen übertragen;
- c) ...

³ **Der Kanton fördert die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Sterbehospiz-Einrichtungen.**

Art. 29 ~~Bedarfsplanung~~ Angebotsplanung

¹ Die politische Gemeinde erstellt **gestützt auf die Bedarfsermittlung eine Angebotsplanung für stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten**. Sie passt sie periodisch an.

² In der ~~Bedarfsplanung~~ **Angebotsplanung** werden Art, Grösse, Leistungsumfang und Einzugsgebiet der stationären Einrichtungen festgelegt.

³ ~~Das zuständige Departement~~ ⁷ **Die Regierung** legt ~~Bedarfsrichtwerte~~ **Planungsrichtwerte für Plätze in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten sowie für Plätze in Sterbehospiz-Einrichtungen** fest.

Art. 30a Qualitätsanforderungen

¹ Stationäre Einrichtungen **zur Betreuung und Pflege für Betagte von Betagten und Sterbehospiz-Einrichtungen** erfüllen qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen.

² Sie erfüllen die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung, wenn insbesondere:

- a) die Einrichtung über konzeptionelle Grundlagen betreffend Leistungen sowie Führung und Organisation verfügt, welche:
 - 1. auf die Sicherstellung des Wohls der betreuten Person ausgerichtet sind;
 - 2. die Qualitätsentwicklung und -sicherung unterstützen;
- b) Leitung und Personal persönlich und fachlich geeignet sind;
- c) die Zahl der Mitarbeitenden den Anforderungen der Betreuung entspricht;
- d) Bauten und Ausstattung zweckmässig sind und den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen;
- e) der Betrieb wirtschaftlich gesichert erscheint;
- f) die interne Aufsicht sichergestellt ist.

⁷ ~~Departement für Inneres und Militär~~; Art. 22 lit. h GeschR, sGS 141.3.

Art. 30b (neu) Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten und in Sterbehospiz-Einrichtungen richtet sich nach dem Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁸.

² Der Kanton leistet Beiträge an die Bereitstellung von nicht als Pflegeleistungen erfassten Betreuungsleistungen in Sterbehospiz-Einrichtungen, wenn sie als Leistungserbringer auf der Pflegeheimliste⁹ aufgeführt sind und eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Departement besteht.

³ Die Beitragsleistung nach Abs. 2 dieser Bestimmung wird nach Aufenthaltstagen von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen bemessen. Das zuständige Departement legt das Verhältnis von Beitragsleistung zum anrechenbaren Nettoaufwand fest.

⁴ Die Beitragsleistung nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann auf begründeten Antrag zur Deckung von Debitorenverlusten erhöht werden, die der Einrichtung trotz gebotener Sorgfalt entstanden sind.

Art. 33 b) Aufsicht

¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde beaufsichtigt die Heime, soweit eine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses vorliegt. Die zuständige Stelle des ~~Staates~~**Kantons** beaufsichtigt die übrigen Heime.

² Die für die Aufsicht zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen nach Art. 30a dieses Erlasses.

Gliederungstitel nach Art. 35a. 2. Stationäre Einrichtungen ~~Notunterkünfte~~ für schutzbedürftige Personen ~~Opfer häuslicher Gewalt und deren Kinder~~

Art. 36 Grundsatz

¹ Der ~~Staat~~**Kanton** richtet Beiträge an den anrechenbaren Betriebsaufwand von anerkannten ~~stationären Einrichtungen~~**Notunterkünften** aus, die ~~schutzbedürftigen Personen~~**Opfern häuslicher Gewalt und deren Kindern** mit ~~Unterstützungswohnsitz~~**Wohnsitz** im Kanton St.Gallen Unterkunft, **Schutz** und Betreuung anbieten.

² Anrechenbar ist der Betriebsaufwand:

- a) wenn er zur Erfüllung der Aufgaben notwendig und durch wirtschaftliche Betriebsführung gerechtfertigt ist. **Massgeblich sind die anrechenbaren Aufenthaltstage nach Art. 30a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010¹⁰;**
- b) soweit er die Einnahmen aus ~~anrechenbarem Kostgeld~~**der Kostenbeteiligung der betroffenen Person nach Art. 16 des eidgenössischen Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007¹¹** übersteigt.

⁸ sGS 331.2.

⁹ sGS 381.181.

¹⁰ sGS 962.1.

¹¹ SR 312.5.

³ ~~Der Grosse Rat gewährt den Kredit mit dem Staatsvoranschlag.~~

Art. 37 *Zuständigkeit*

¹ Die Regierung anerkennt beitragsberechtigte Institutionen **Notunterkünfte und legt den Leistungsauftrag fest. Die politischen Gemeinden werden angehört. Der Leistungsauftrag umfasst auch Opfer von Menschenhandel oder von Zwangsprostitution.**

² Das zuständige Departement:¹²

- a) genehmigt ~~Voranschlag~~ **Budget** und Betriebsrechnung;
- b) bestimmt das ~~anrechenbare Kostgeld~~ **den anrechenbaren Tagessatz für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen und das anrechenbare Kostgeld für Personen ohne Anspruch auf Opferhilfe. Das anrechenbare Kostgeld entspricht den durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung;**
- c) ~~legt das Verhältnis von Beitragsleistung zu anrechenbarem Betriebsaufwand fest.~~
- d) **beaufsichtigt Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.**

³ Die Finanzkontrolle prüft die Betriebsrechnung.

Art. 38 wird aufgehoben.

Art. 38a (neu) *Kostentragung nach Wegfall des Anspruchs auf Opferhilfe*

¹ **Die betroffene Person beteiligt sich im Umfang des anrechenbaren Kostgelds an den Aufenthaltskosten, wenn der Anspruch auf Opferhilfe entfällt. Bei fehlender Leistungsfähigkeit trägt die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person das anrechenbare Kostgeld.**

² **Die anerkannte Notunterkunft zeigt der politischen Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person rechtzeitig bei Wegfall des Anspruchs auf Opferhilfe an, wenn diese:**

- a) **ohne Obdach sein wird und**
- b) **nicht selbst in der Lage ist, die persönliche Notlage zu beheben.**

Art. 39 *Grundsatz*

¹ Die politische Gemeinde sorgt **im Einzelfall** für die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die der ~~betreuenden stationären~~ **Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung** bedürfen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung **über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht¹³, über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung¹⁴, über die Suchthilfe¹⁵ und des Volksschulgesetzes zu den sonderpädagogischen Massnahmen über Staatsbeiträge an die Sonderschulen¹⁶.**

¹² Departement für Inneres und Militär **des Innern**; Art. 22 lit. h GeschR, sGS 141.3.

¹³ sGS 912.5.

¹⁴ sGS 381.4.

¹⁵ sGS 311.2.

¹⁶ sGS 213.1.

Art. 39a *Gemischte Einrichtungen*

a) *Begriff*

¹ Eine natürliche oder juristische Person gilt als gemischte Einrichtung, wenn sie:

- a) wenigstens drei Personen aufnehmen kann, deren Betreuung, Pflege oder Beschäftigung nach der besonderen Gesetzgebung über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung¹⁷, Betagten- und Pflegeheime¹⁸, Kinder- und Jugendheime¹⁹ oder die Aufnahme von Pflegekindern²⁰ einer Bewilligung ~~des zuständigen Departementes~~ bedarf; **und**
- a^{bis}) **Leistungen für wenigstens zwei verschiedene Zielgruppen nach Bst. a dieser Bestimmung anbietet und**
- b) nicht unter eine Bewilligungspflicht der besonderen Gesetzgebung nach Bst. a dieser Bestimmung fällt.

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «IV. Staatsbeiträge» (neu). 1. Beiträge an die betreuende Sozialhilfe

Art. 40 *Grundsatz*

¹ Der ~~Staat~~**Kanton** kann Beiträge an Institutionen ausrichten, die im öffentlichen Interesse und aufgrund einer Leistungsvereinbarung:

- a) Beratung und Betreuung anbieten;
- b) ~~Kosten für die Unterbringung in besonderen Sozialhilfeeinrichtungen übernehmen;~~
- c) in der Sozialhilfe **oder in der Sozialberatung** tätige Personen aus- und weiterbilden;
- d) Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen;;
- e) **Freiwilligenarbeit und Selbsthilfe fördern.**

² ~~Der Staat kann Beiträge zur Förderung von Projekten der privaten Sozialhilfe ausrichten.~~

³ Die Beiträge werden im Rahmen der durch ~~den Staatsvoranschlag~~**das Budget** zur Verfügung gestellten Mittel ausgerichtet.

Gliederungstitel nach Art. 40 (neu). 2. Beiträge an die Unterbringung von Minderjährigen

Art. 40a (neu) *Fachliche Indikation*

¹ Die fachliche Indikation für die Unterbringung von Minderjährigen ist gegeben, wenn diese geeignet und notwendig ist, einer Gefährdung des Kindes zu begegnen.

² Ist die gesetzliche Vertretung des Kindes mit der Unterbringung einverstanden, stellt sie der für die Finanzierung zuständigen Stelle einen Antrag auf Finanzierung der Unterbringung. Der Nachweis der fachlichen Indikation erfolgt durch:

- a) die Erziehungs- und Familienberatung nach Art. 3a dieses Erlasses oder
- b) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Beiständin oder den Beistand.

¹⁷ Art. 8 des Gesetzes über die Förderung der sozialen Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung, sGS 381.4.

¹⁸ Art. 32 des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1.

¹⁹ Art. 2 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime, sGS 912.4.

²⁰ Art. 7^{bis} ~~des Einführungs~~gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; in der Fassung gemäss Einführungs~~gesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012,~~ sGS 912.5 **Art. 4 der eidgV über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.**

Art. 40b (neu) Kostentragung bei Unterbringung in eine Pflegefamilie oder in ein Kinder- oder Jugendheim ohne Beitragsberechtigung nach IVSE
a) Zuständigkeit

¹ Die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der oder des Minderjährigen entscheidet über den Antrag auf Finanzierung der Unterbringung nach Art. 40a dieses Erlasses.

² Sie trägt die anrechenbaren Kosten, wenn die Massnahmen kindesschutzrechtlich angeordnet sind oder der Indikationsnachweis nach Art. 40a dieses Erlasses erbracht ist.

³ Die Kosten werden bis längstens zum Abschluss der Erstausbildung getragen, wenn die Unterbringung vor Eintritt der Volljährigkeit erfolgt ist und ein Ausbildungsabschluss absehbar ist.

⁴ Die Beteiligung der Unterhaltspflichtigen richtet sich nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Art. 40c (neu) b) anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind Kosten:

- a) für Unterkunft und Verpflegung;
- b) für Betreuung;
- c) für die Begleitung der Pflegefamilie, soweit diese im Rahmen der Familienpflege kindesschutzrechtlich angeordnet oder der Indikationsnachweis nach Art. 40a dieses Erlasses erbracht ist.

² Die Regierung regelt durch Verordnung die Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Die politischen Gemeinden werden angehört.

Art. 40d (neu) Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE
a) Beitragsberechtigung

¹ Das zuständige Departement anerkennt Kinder- und Jugendheime im Kanton als beitragsberechtigt, wenn sie:

- a) zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots notwendig sind;
- b) über eine Bewilligung für Heimpflege nach der eidgenössischen Pflegekinderverordnung²¹ verfügen;
- c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden verwenden.

² Kinder- und Jugendheime, die der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE unterstellt sind, können von der Regierung als Notunterkunft für Minderjährige anerkannt werden, soweit das Angebot bedarfsgerecht ist.

Art. 41 ~~Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE a)b) Beiträge~~

¹ Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten **beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime:**

- a) ~~Heime und Einrichtungen~~ ausserhalb des Kantons für st.gallische Betreuungsbedürftige **auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantien;**

²¹ SR 211.222.338.

- b) ~~Heime und Einrichtungen~~ im Kanton **auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantien:**
1. für ausserkantonale Betreuungsbedürftige im Umfang der Vergütungen anderer Kantone;
 2. für st.gallische Betreuungsbedürftige in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, **jedoch unter Vorbehalt von Art. 43 Abs. 1^{bis} dieses Erlasses.**

Art. 42 wird aufgehoben.

Art. 42a (neu) c) pauschale Leistungsabgeltung

1. Leistungsvereinbarung

¹ Das zuständige Departement schliesst mit beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen befristete Leistungsvereinbarungen für eine pauschale Leistungsabgeltung ab, wenn diese aufgrund der Kapitalausstattung und der bewilligten Zahl der Plätze in der Lage sind, Auslastungsschwankungen auszugleichen.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) Zweck und Dauer der Leistung;
- b) die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) Form und Höhe der pauschalen Leistungsabgeltung;
- d) Modalitäten der Leistungsabgeltung;
- e) Auflagen und Bedingungen;
- f) Leistungsüberprüfung;
- g) Folgen bei ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen.

³ Kommt keine Vereinbarung zustande, erlässt das zuständige Departement eine Verfügung.

Art. 42b (neu) 2. Schwankungsfonds

¹ Private Kinder- und Jugendheime errichten bei pauschaler Leistungsabgeltung einen Schwankungsfonds.

² Das Kapital des Schwankungsfonds wird zum Ausgleich des in Erfüllung der Leistungsvereinbarung erzielten Betriebsergebnisses verwendet. Die Regierung legt durch Verordnung die erforderliche Deckung sowie die höchstens zulässige Zuweisung von Überschüssen fest.

³ Wird eine Leistungsvereinbarung nicht verlängert oder erneuert, fällt das Kapital des Schwankungsfonds dem allgemeinen Haushalt des Kantons zu.

Art. 43 2-d) Kostenträger

1. Grundsatz

¹ Die zuständige politische Gemeinde trägt bei Unterbringung in ein **beitragsberechtigtes** Kinder- oder Jugendheim:

- a) zwei Drittel der Leistungsabgeltung **auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantie und** nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen sowie der weiteren gesetzlichen Kostenträger;

- b) die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE²², wenn diese nicht leistungsfähig sind.

1bis ...²³

² Der ~~Staat~~**Kanton** trägt **einen Drittel der pauschalierten Leistungsabgeltung oder** den verbleibenden Betrag der **effektiven** Leistungsabgeltung ~~auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantie sowie ein allfälliges Defizit~~**einschliesslich eines allfälligen Defizits.**

³ Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet sich nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung²⁴.

Art. 43a (neu) 2. bei anerkannten Notunterkünften für Minderjährige

¹ **Der Kanton trägt die Leistungsabgeltung bei anerkannten Notunterkünften für Minderjährige nach Art. 40d Abs. 2 dieses Erlasses für höchstens zehn Aufenthaltstage, wenn der Eintritt nicht während der Abklärung oder einer laufenden Kinderschutzmassnahme erfolgt ist.**

Art. 45 d) Verordnungsvorschriften

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung insbesondere:

- a) Anerkennung st.gallischer Heime und Einrichtungen nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE und nach diesem Gesetz;
- b) Aufsicht über die fachgerechte und wirtschaftliche Führung st.gallischer Heime und Einrichtungen, die nicht vom ~~Staat~~**Kanton** oder von politischen Gemeinden geführt werden;
- c) Geltendmachung der Leistungsabgeltung gegenüber anderen Kantonen und Kostenübernahmegarantien;
- d) Berechnung von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen und Leistungsabgeltungen.

Art. 57b (neu) d) des V. Nachtrags vom ●●

¹ **Die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags dem Bereich A der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE unterstellten Einrichtungen gelten als beitragsberechtigende Einrichtungen nach Art. 40d dieses Erlasses.**

II.

1. Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»²⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 53^{ter} Schulgeld bei zivilrechtlicher Unterbringung innerhalb des Kantons

¹ Bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim **oder in eine Pflegefamilie im Kanton** entrichtet ~~die zuständige politische Gemeinde der Schulgemeindeder~~**Schulträger am zivilrechtlichen Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers dem Schulträger** am Ort, wo die Schülerin oder der Schüler untergebracht ist, das Schulgeld.

²² sGS 381.31.

²³ Vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung gestrichen.

²⁴ SR 312.1.

²⁵ sGS 213.1.

² Bei zivilrechtlicher Unterbringung in ein ausserkantonales Kinder- und Jugendheim entspricht das zu entrichtende Schulgeld den tatsächlichen Kosten, höchstens aber dem Durchschnitt der Kosten je Schülerin und Schüler der Volksschule im Kanton St.Gallen nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007.

2. Der Erlass «Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012»²⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 20 c) Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden

¹ Die Leistungsnutzenden beteiligen sich durch Pensionstaxen und Hilflosenentschädigungen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959²⁷ an der Leistungsabteilung.

^{1bis} **Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen beteiligen sich in sachgemässer Anwendung von Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002²⁸ im Umfang der Beiträge Unterhaltspflichtiger, wenn kein Anspruch auf eine ordentliche Rente nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959²⁹ besteht. Bei fehlender Leistungsfähigkeit trägt die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person das anrechenbare Kostgeld.**

² Die Pensionstaxe der Leistungsnutzenden dient der Deckung von Verwaltungskosten und Aufwendungen für Grundbetreuung, Verpflegung und Unterkunft. Die Regierung kann durch Verordnung für bestimmte Leistungen die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden beschränken.

³ ...

3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911»³⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 58 g) Kosten ~~derbei~~ Unterbringung (ZGB 310~~293~~)

¹ Die Kosten ~~derbei~~ Unterbringung von Kindern in den Fällen von Art. 310 ZGB sind, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bezahlen können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten³¹, nach den ~~Vorschriften~~ **Bestimmungen in Art. 40a ff.** des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998³² zu tragen.

4. Der Erlass «Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979»³³ wird wie folgt geändert:

²⁶ sGS 381.4.

²⁷ SR 831.20.

²⁸ sGS 381.31.

²⁹ SR 831.20.

³⁰ sGS 911.1.

³¹ Art. 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

³² sGS 381.1.

³³ sGS 911.51.

Art. 2 *Anspruch*
a) *Grundsatz*

¹ Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

- a) in einem vollstreckbaren Urteil **nach Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches** oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind. **Der Unterhaltsbeitrag umfasst Bar- und Betreuungsunterhalt;**
- b) trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen.

² Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die:

1. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
2. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über anrechenbares Einkommen und Mindesteinkommen werden sachgemäss angewendet, wenn das anspruchsberechtigte Kind volljährig ist.

5. Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»³⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 30a (neu) *a^{bis}*) Notunterkünfte

¹ **Anerkannte Notunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt nach Art. 37 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998³⁵:**

- a) **stellen der zuständigen Beratungsstelle rechtzeitig ein begründetes Gesuch um Opferhilfe, wenn der Aufenthalt der betroffenen Personen länger als zehn Tage dauert und das Opfer Wohnsitz im Kanton St.Gallen hat;**
- b) **holen unverzüglich eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle des Kantons ein, in dem das Opfer unmittelbar vor Eintritt in die Notunterkunft Wohnsitz hatte.**

² **Die Beratungsstelle stellt den Anspruch auf Soforthilfe oder auf längerfristige Hilfe nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz vom 23. März 2007³⁶ fest.**

³ **Die Beratungsstelle erstattet dem zuständigen Departement jährlich Bericht zu den anrechenbaren Aufenthaltstagen von Opfern mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen.**

III.

1. Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Sterbehospiz-Einrichtungen im Kanton St.Gallen vom 21. November 2017»³⁷ wird aufgehoben.

2. Der Erlass «Grossratsbeschluss über den Staatsbeitrag an das Kinderschutzzentrum St.Gallen vom 8. November 2001»³⁸ wird aufgehoben.

³⁴ sGS 962.1.

³⁵ sGS 381.1.

³⁶ SR 312.5.

³⁷ sGS 325.923.

³⁸ sGS 325.919.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.